

Gräfelfing



Die Gemeinde Gräfelfing erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende

Satzung über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Präambel

Das Ortsbild der Gemeinde Gräfelfing ist geprägt durch eine starke Durchgrünung der Gartengrundstücke, die durch die Art der Einfriedung auch im Straßenraum erlebbar ist. Es ist das planerische Ziel der Gemeinde, dies zu erhalten und, wo notwendig, zu verbessern.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Einfriedungen, die innerhalb des Gemeindegebiets ausgenommen entlang der Bahnlinie (siehe Anlage 1: Karte) errichtet werden.

§ 2 Begriffsdefinitionen

- (1) Bauliche Einfriedungen im Sinne dieser Satzung sind alle aus Baumaterialien hergestellten, auf Dauer ortsfest angebrachten und genutzten Anlagen, die dem Zweck dienen, ein Grundstück oder Grundstücksteile nach Außen gegen unbefugtes Betreten oder Verlassen, unerwünschte Einsicht oder gegen Witterungs- oder Immissionseinflüsse abzuschließen und von öffentlichen Verkehrsflächen oder von Nachbargrundstücken abzugrenzen.
- (2) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind alle nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, sowie Straßen, Wege und Plätze, deren Offenhaltung und Benutzung für die Allgemeinheit durch dingliche Sicherungen oder öffentlich-rechtliche Verträge sichergestellt ist.

§ 3 Bauliche Einfriedungen

- (1) Bauliche Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von 1,40 m, entlang der Aubinger, Lochhamer, Pasinger und Planegger Straße eine Gesamthöhe von 2 m, jeweils gemessen vom Rand der öffentlichen Verkehrsfläche, nicht überschreiten.
- (2) Bauliche Einfriedungen zwischen den Baugrundstücken oder den ideell geteilten Grundstücksteilen dürfen eine Gesamthöhe von 1,40 m, gemessen von der natürlichen oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzten Geländeoberfläche, nicht überschreiten.
- (3) Fundamente und Betonsockel dürfen eine Gesamthöhe von 0,30 m, gemessen vom Rand der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. von der natürlichen oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzten Geländeoberfläche, nicht überschreiten.

Gräfelfing



(4) Einfriedungsmauern, die stets frostsicher zu errichten sind, und Bretterwände sind nur zu öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.

(5) Unzulässig sind Einfriedungen aus Rohrmatten, die Bespannung der Einfriedungen mit Matten, die Verkleidung der Einfriedungen mit Kunststoffplatten oder ähnlichem Material und die Verwendung von Stacheldraht.

§ 4 Lebende Hecken

(1) Die Einfriedungen dürfen mit lebenden Hecken hinterpflanzt werden.

(2) Lebende Hecken dürfen eine Gesamthöhe von 2 m, gemessen von der natürlichen oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzten Geländeoberfläche, nicht überschreiten.

(3) Sie müssen einen Mindestabstand von 0,50 m zum Rand der öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der Stelle, an der der Stamm oder Trieb aus dem Boden hervortritt, aufweisen.

(4) Für die Hinterpflanzung sind folgende Arten (auch in Sorten) zulässig:

1. Bäume: *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Fagus sylvatica* (Rotbuche), *Quercus robur* (Stieleiche), *Tilia cordata* (Winterlinde), *Tilia platyphyllos* (Sommerlinde)
2. Sträucher: *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Ilex aquifolium* (Europäische Stechpalme), *Ligustrum vulgare* (Gewöhnlicher Liguster), *Lonicera xylosteum* (Rote Heckenkirsche), *Ribes alpinum* (Alpenjohannisbeere), *Ribes uva-crispa* (Stachelbeere)
3. Koniferen: *Taxus baccata* (Europäische Eibe)
4. Kletterpflanzen: *Actinidia kolomikta* (Rosa Strahlengriffel), *Ampelopsis glandulosa* (Porzellanrebe), *Clematis alpina* (Alpenwaldrebe), *Euonymus fortunei* var. *Radicans* (Immergrüne Kriechspindel), *Hedera helix* (Gemeiner Efeu), *Lonicera caprifolium* (Gewöhnliches Geißblatt), *Rosa arvensis* (Rankenrose), *Rubus henryi* (Immergrüne Kletterbrombeere)

§ 5 Pflege

Die Einfriedungen und Hecken sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 6 Bebauungsplan

Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne, die von § 3 und § 4 abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 7 Abweichungen

Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung über Abweichungen bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 3, § 4 und § 5 dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO geahndet werden.

Gräfelfing



§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die bisher gültige Einfriedungssatzung außer Kraft gesetzt.

Gräfelfing, den 14.10.2015



Uta Wüst
1. Bürgermeisterin

